

Anschlussvereinbarung von Comit AG

an den

GAV 2006 Swisscom

und an den

Sozialplan 2006 Swisscom

- Gültig ab 1.1.2010 -

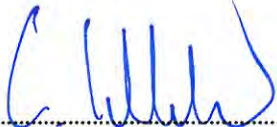
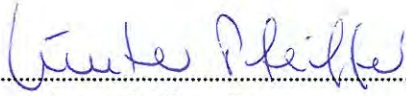
Anschlussvereinbarung von Comit AG an den GAV 2006 Swisscom und an den Sozialplan 2006 Swisscom – Gültig ab 1.1.2010


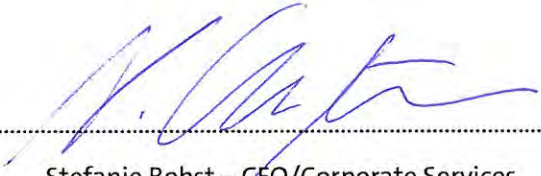
	Comit AG, Pflanzschulstrasse 7, 8004 Zürich	nachfolgend „Comit“ genannt
	erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag Swisscom, gültig ab 1.1.2006 und an den Sozialplan 2006 Swisscom, gültig ab 1.1.2006	nachfolgend „GAV Swisscom“ nachfolgend „Sozialplan 2006“ genannt
zwischen	Swisscom AG , 3050 Bern	nachfolgend „Swisscom“ genannt
und den vertragsschliessenden Gewerkschaften	Gewerkschaft Kommunikation , Looslistrasse 15, 3027 Bern; transfair, Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz , Hopfenweg 21, Postfach, 3000 Bern 14	nachfolgend „Gewerkschaften“ genannt
1 Anschluss an den GAV Swisscom	Der GAV Swisscom samt Anhängen ist mit den nachfolgend aufgeführten Aus- nahmen auf das Verhältnis zwischen Comit und den Gewerkschaften sowie zwischen Comit und deren Mitarbeitenden anwendbar. Mit Beendigung des GAV Swisscom endet automatisch der Anschluss von Comit an den GAV Swisscom.	
2 Anschluss an den Sozialplan Swisscom	Der Sozialplan Swisscom gilt auch für die dem GAV Swisscom unterstellten Mit- arbeitenden von Comit, mit Ausnahme der Mitarbeitenden mit einem EAV ge- mäss Anhang 8 GAV Swisscom. Die Unterstellung erfolgte mit Wirkung per 1. Januar 2007. Mit Beendigung des Sozialplan 2006 endet automatisch der Anschluss von Co- mit an den Sozialplan 2006.	



3 Abweichungen zum GAV Swisscom	In Abweichung vom GAV Swisscom gelten bei Comit folgende Bestimmungen:	
3.1 Geltungsbereich	Bei Comit sind ausschliesslich die Angehörigen der Laufbahnstufen 1 und 2 dem GAV Swisscom unterstellt.	(Ziff. 1 GAV Swisscom)
3.2 Lohn und Zulagen, Lohnsystematik, Bonus	<ul style="list-style-type: none"> a) Laufbahnmodell, Lohnsystematik, Bonus: Es gelten das Laufbahnmodell und das Bonus-Reglement 2007 von Comit. Die Lohnsystematik von Swisscom ist nicht anwendbar. b) Mindestlohn In Laufbahnstufe 1 beträgt der jährliche Mindestlohn CHF 50'000 (Basis: Basislohn, Bonusstufe 0); in Laufbahnstufe 2 beträgt der jährliche Mindestlohn CHF 80'000 (Basis: Basislohn, Bonusstufe 1). Wählt der/die Mitarbeiter/in eine höhere Bonusstufe, so kann der Mindestlohn tiefer ausfallen (siehe Skalierung Bonusmodell Comit). c) Als Basis für die Berechnung des versicherten Lohns in der Pensionskasse gilt bei Comit: Fixlohn plus halben variabler Erfolgsanteil. d) Der Fixlohn wird in 12 Teilen ausbezahlt. Der Bonus wird nach Vorliegen der genehmigten Jahresrechnung, d.h. im 2. Quartal des Folgejahres ausbezahlt. 	(Art. 2.3 und Anhang 1 GAV Swisscom)
3.3 Arbeitszeit	In Ergänzung zu den Arbeitszeitmodellen GAV Swisscom kennt Comit folgende Arbeitszeit- und Zeiterfassungsregelung: In Abweichung zur vereinbarten 40-Stunden-Woche werden durchschnittlich 42.5 Stunden gearbeitet. Für die Mehrstunden gilt folgende Regelung: 1 zusätzliche Ferienwoche pro Jahr bis max. 6 Wochen und Übernahme der Feiertagsregelung von Comit. Zudem haben die Mitarbeitenden Anspruch auf mindestens	(Art. 2.5 GAV Swisscom)



	5 Tage pro Jahr für Weiterbildung zu Lasten des Arbeitgebers (Zeit und Kosten) und mit Vorschlags-/Mitwirkungsrecht der Betroffenen.	
3.4 Arbeitszeiterfassung	<p>Die Mitarbeitenden von Comit erfassen Abwesenheiten (Ferien, Militär, Mutterschaft, Krankheit, Unfall, etc.) und Überzeitstunden (>45h/W).</p> <p>Die Mitarbeitenden können jederzeit Auskunft über die Zeitsaldi verlangen. Kommt der Arbeitgeber seiner Beweisführungspflicht nicht nach, wird eine Arbeitszeitkontrolle der Mitarbeitenden im Streitfall als Beweismittel zugelassen.</p>	(Art. 2.5 GAV Swisscom)
3.5 Einsatzort (in der Regel beim Kunden) / Arbeitsort (gemäss Arbeitsvertrag)	Projektmitarbeitende mit Einsatz beim Kunden vor Ort: Bei Comit gelten für Projektmitarbeitende mit Einsatz beim Kunden vor Ort (Mitarbeitende in Outsourcing-Projekten und Mitarbeitende mit Entwicklungs- und Beratungstätigkeit in Projekten) folgende Bestimmungen betr. Arbeitsweg/-ort: Hat sich der Mitarbeitende direkt an einen auswärtigen Einsatzort zu begeben oder endet die Tätigkeit dort (in der Regel beim Kunden), so beginnt bzw. endet die Arbeitszeit am jeweiligen Einsatzort. Ist der daraus resultierende Arbeitsweg länger als der gewöhnliche Arbeitsweg vom Wohnort zum vertraglich geregelten Arbeitsort, gilt die den gewöhnlichen Arbeitsweg übersteigende Wegzeit als Arbeitszeit. Es gilt das verwendete oder zur Verfügung gestellte Verkehrsmittel.	(Art. 2.5 GAV Swisscom)
3.6 Lohnverhandlungen	Das Ergebnis der Lohnverhandlungen von Swisscom IT Services AG gilt auch für Comit. Dieses Ergebnis wird jeweils auf die Gesamtlohnsumme der Laufbahnstufen 1 und 2 angewendet. Bis zu einem Jahreslohn von CHF 100'000 (Fixlohn plus halber variabler Erfolgsanteil) wird mindestens der verhandelte generelle Anteil gewährt.	(Art. 3.3 GAV Swisscom)
4 Weitere Bestimmung	Für den Fall, dass Comit zukünftige Verhandlungsergebnisse zwischen Swisscom und den Gewerkschaften mit Bezug auf ein GAV-relevantes Thema (Anpassung oder Ergänzung eines Artikels oder neuer Artikel) nicht übernehmen kann, verpflichten sich die Anschlussvereinbarungs-Parteien, diese Fragen zu besprechen und sich nach Treu und Glauben um eine Lösung bei diesem Thema zu bemühen. Wenn keine Einigkeit erzielt bzw. keine neue Lösung gefunden werden kann, können die Parteien Schlichtung bzw. Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Anhang 5 GAV Swisscom verlangen.	(Anhang 5 GAV Swisscom)

5 Dauer der Vereinbarung	<p>Diese Anschlussvereinbarung schliesst an die Anschlussvereinbarung, gültig ab 1.1.2007, an. Diese Anschlussvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2010 gekündigt werden. Die Kündigung gilt für alle Parteien und hat schriftlich zu erfolgen.</p>	
6 Ausfertigung	<p>Diese Anschlussvereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Ein Exemplar erhält Swisscom IT Services AG.</p>	

Ort, Datum	<p>Swisscom AG</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Carsten Schloter - CEO</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Günter Pfeiffer - CPO</p>
------------	---

Ort, Datum	<p>Comit AG</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Marcel Walker - CEO</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Stefanie Bobst - CFO/Corporate Services</p>
------------	--

Ort, Datum	<p>Gewerkschaft Kommunikation</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Alain Carrupt - Zentralpräsident</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Giorgio Pardini - Vizepräsident</p>
------------	--

Ort, Datum	<p>transfair, Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Daniel Schütz - Geschäftsleiter</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Robert Métrailler - Leiter Communication</p>
------------	--